

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens in Rheda-Wiedenbrück hat mit Beschluss vom 13. Mai 2013 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6**

#### **Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13. Mai 2013 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 8. Mai 2007 außer Kraft.

### **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Reihengrabstätte**

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 410,00 €                  |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren    | wird nicht mehr angeboten |
| c) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit     | 580,00 €                  |

##### **2. Wahlgrabstätte**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte, Kosten pro Grabstelle     | 990,00 €   |
| a).a Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen        | 1.980,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte Kosten pro Grabstelle | 580,00 €   |
| b).a Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen   | 1.160,00 € |

- |  |         |
|--|---------|
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>Gebühren wie Wahlgräber, jedoch mindestens | 290,00€ |
|--|---------|

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### **4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 35,00 € / 30,00€ der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte/je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Verwaltungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals                        | 50,00 € |

## III. Gebühren für die Bestattung

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. Leichenkammer                                   |                                  |
| a) Benutzung der Leichenkammer                     | 120,00 €                         |
| b) Dekoration der Leichenkammer                    | Abrechnung über Bestatter        |
| 2. Trauerhalle                                     |                                  |
| a) Benutzung der Trauerhalle mit anschl. Reinigung | 150,00 €                         |
| b) Harmonium-/Orgelbenutzung                       | 10,00 €                          |
| c) Harmonium-/Orgelbenutzung mit Organist          | 40,00 €                          |
| d) Dekoration der Trauerhalle                      | Abrechnung über Bestatter        |
| e) Sonstiges                                       | nach freier Vereinbarung         |
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle           |                                  |
| a) für eine Erdbestattung                          | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) für eine Urnenbeisetzung                        | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau           | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| 5. Sarg-/Urnenträger je Person                     | Abrechnung über Bestatter        |
| 6. Sonstiges                                       | nach freier Vereinbarung         |

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. Ausgrabung                                      |                                  |
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren                 | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren                    | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| c) Urnen   | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| oder   |                                  |
| a) einer Leiche                                    | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) einer Urne                                      | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof |                                  |
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren                 | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren                    | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| c) Urne  | Abrechnung über Friedhofsgärtner |

### **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 12,00 € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle 12,00 €.  
(Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens in Rheda wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens, Rheda  
(Siegel) Th. Hengstebeck, Pastor W. Bultmann, F. Pohlmann

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 21.10.2013

Tgb.-Nr. 6/24812-45-1/87

Erzbischöfliches Generalvikariat

(LS) gez. Unterschrift

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12.11.2013

Bezirksregierung

(LS) im Auftrag gez. Unterschrift